

Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages, der nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW statt der Herstellung eines Stellplatzes entrichtet wird (Stellplatzablösesatzung)

vom 16.2.2006
(Amtsblatt der Stadt Münster 2006 S. 43)

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 15.2.2006 aufgrund des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 – BauO NRW – (GV NW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666 / SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NW S. 498) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 51 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (BauO NRW) geht u.a. davon aus, dass bauliche oder andere Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehr mit Kfz zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Diese sind gem. § 51 Abs. 3 BauO NRW auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der näheren Umgebung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich rechtlich gesichert ist, herzustellen.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich von dem Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten aus, es sei denn, die Bauordnung NRW selbst sieht eine andere Regelung vor (z.B. eine Untersagung oder Einschränkung der Herstellung, § 51 Abs. 4). Die Satzung trifft Regelungen für die Fälle, in denen notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten hergestellt werden können, oder die Herstellung aufgrund einer Satzung nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 BauO NRW untersagt oder eingeschränkt ist, und deshalb auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann. Darüber hinaus trifft die Satzung Regelungen für einen Bereich der Innenstadt Münsters, in dem die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages aus städtebaulichen Gründen gemindert wird. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze und des statt dessen zu zahlenden Geldbetrages wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 51 Abs. 6 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtung im Gemeindegebiet, für investive Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs oder für investive Maßnahmen zur Verbesserung des Fahrradverkehrs zu verwenden.

§ 1

Festlegung von Gebietszonen

- (1) Das Stadtgebiet Münster wird für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW in die Gebietszonen I bis III unterteilt.
- (2) Zone I wird wie folgt begrenzt:
Neutor, Lazarettstraße, Kleimannstraße, Kreuzschanze, Promenade, Hörsterplatz, Bohlweg, Karlstraße, von der Einmündung der Karlstraße in die Piusallee eine gerade Linie ostwärts bis zum Bahnkörper, Bahnkörper südwärts, südliche Grenze der Hafestraße, nördliche Grenze der Dammstraße, rückwärtige Grundstücksgrenzen der an der Südseite der Hafestraße gelegenen Grundstücke, rückwärtige Grundstücksgrenzen der am Ludgeriplatz zwischen Hafestraße und Promenade gelegenen Grundstücke, Promenade, Adenauerallee, Himmelreichallee, Hüfferstraße ostwärts bis zur Schlossgartenbrücke eine gerade Linie nordwärts bis zur Wilhelmstraße, Wilhelmstraße, Neutor.
- (3) Die Grenze der Zone II verläuft:
Vom Knotenpunkt Einsteinstraße / Rishon-Le-Zion-Ring in der Straßenachse des Orléans-Ring in nördlicher Richtung bis zur Steinfurter Straße, von dort entlang der hinteren Grundstücksgrenzen der stadtauswärts gelegenen Grundstücke am York-Ring, Friesenring, Cheruskerring, Niedersachsenring, entlang der Gleisanlage Münster / Warendorf zum Schifffahrter Damm, von dort über die Straße Schifffahrter Damm zur Warendorfer Straße, die Warendorfer Straße stadteinwärts entlang der südlichen rückwärtigen Grundstücksgrenzen bis zum Hohenzollernring, von dort in südlicher Richtung über den Hohenzollernring bis zur Andreas-Hofer-Straße, über die Andreas-Hofer-Straße in südlicher Richtung bis zur Wolbecker Straße, die Wolbecker Straße stadtauswärts bis zum Kanal, entlang des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Schillerstraße, die Schillerstraße stadteinwärts bis zur Querstraße, von dort aus nach Westen abknickend entlang der hinteren Grundstücke des Hansaringes bis zur Dortmunder Straße, über die Dortmunder Straße, den Hafenweg bis zum Bahnkörper, von dort in südlicher Richtung entlang der Ostseite des Bahnkörpers bis zur Umgehungsstraße, über die Umgehungsstraße bis zur Hammer Straße, die Hammer Straße stadteinwärts bis zur Metzger Straße, dann über den Straßenzug Metzger Straße / Inselbogen bis zur Weseler Straße, stadteinwärts die Weseler Straße bis zum Kolde-Ring, Kardinal-von-Galen-Ring, Rishon-Le-Zion-Ring zum Knotenpunkt Einsteinstraße / Rishon-Le-Zion-Ring.
- (4) Zone III umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 2

Festlegung der Höhe des Geldbetrages und des vom Hundertsatzes

- (1) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen in der

Gebietszone I	19.245,00 €
Gebietszone II	12.266,00 €
Gebietszone III	8.453,00 €

- (2) Vorbehaltlich der Regelungen im § 3 beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 65 % der Herstellungskosten in der
- | | |
|-----------------|-------------|
| Gebietszone I | 12.500,00 € |
| Gebietszone II | 7.970,00 € |
| Gebietszone III | 5.490,00 € |

§ 3

Minderung der Höhe des Geldbetrages in bestimmten Straßen und Plätzen (Altstadt) der Gebietszone I

- (1) In den Straßen und Plätzen der Gebietszone I, die, ausgenommen Hindenburgplatz, nach § 5 der Altstadtsatzung von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind, beträgt der je Stellplatz zu zahlende Geldbetrag unter Zugrundelegung eines vom Hundertsatzes von 50 % der Herstellungskosten 9.600,00 €.
- (2) Straßen und Plätze, ausgenommen Hindenburgplatz, analog § 5 Altstadtsatzung:

Aegidiikirchplatz
 Alter Fischmarkt
 Alter Steinweg
 An der Clemenskirche
 Bergstraße 1 – 10, 67 – 75
 Bogenstraße
 Buddenstraße
 Domplatz
 Drubbel
 Frauenstraße
 Hörsterstraße
 Hörstertor
 Hollenbeckerstraße
 Horsteberg
 Jüdefelderstraße 29 - 58
 Katthagen
 Klosterstraße 1 - 3
 Königsstraße
 Kreuzstraße
 Krumme Straße (zwischen Aegidiikirchplatz und Königsstraße)
 Kuhstraße
 Lambertikirchplatz
 Ludgeristraße 36 – 68
 Maria-Euthymia-Platz
 Martinikirchhof
 Martinistraße
 Michaelisplatz
 Prinzipalmarkt
 Ringoldsgasse
 Roggenmarkt
 Rosenplatz
 Rosenstraße
 Rothenburg
 Salzstraße
 Schlaunstraße
 Schlossplatz
 Servatiiikirchplatz
 Spiegelturm
 Spiekerhof
 Überwasserkirchplatz

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Münster über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz vom 11. November 1985 außer Kraft.



Abgrenzung der Gebietszonen I, II, und III für die Zahlung eines Ablösebetrages gem. § 51 Abs. 5 BauO NRW